



Statuten Tennis Club Illanz

Diese Statuten verwenden aus Gründen der redaktionellen Erleichterung immer die männliche Sprachform, ohne dass damit irgendeine diskriminierende Absicht verfolgt wird.

I. NAME, SITZ

Art. 1

Name/Sitz

Unter dem Namen „Tennis Club Illanz“ (nachfolgend „Verein“ oder „TCI“) besteht seit 1934 ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Illanz.

Art. 2

Mitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied von Swiss Tennis und Graubünden Tennis und unterstellt sich deren Statuten und Vorschriften.

II. VEREINSZWECK

Art. 3

Zweck

¹Der Verein bezweckt die Ausübung, Förderung und Verbreitung des Tennis-Sportes in Illanz und Umgebung.

²Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

³Der Verein sucht den genannten Zweck zu erreichen durch:

- Betrieb und Unterhalt einer Tennisanlage zur Benutzung durch die Mitglieder des Vereins
- Sicherstellung eines geordneten Spielbetriebes
- Organisation und Durchführung von Anlässen auf und neben dem Tennisplatz
- Teilnahme an Meisterschaften
- Aktivitäten zur Gewinnung neuer Mitglieder
- Pflege guter Beziehungen unter den Vereinsmitgliedern, Förderung von Kameradschaft und Geselligkeit
- Aktive Förderung des Tennis-Sports bei der Jugend

III. MITGLIEDER

Art. 4
Mitglieder-
kategorien

¹Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen beitreten, die ein Interesse an der Förderung des Vereinszweckes bekunden.

²Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder Einzel
- b) Aktivmitglieder Ehe- und Konkubinatspaare
- c) Ehrenmitglieder
- d) Junioren
- e) Schüler
- f) Passivmitglieder
- g) Zweitclub-Mitglieder

Art. 5
Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen ab Beginn des Jahres nach ihrem 19. Geburtstag. Sie werden aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches durch den Vorstand aufgenommen.

Art. 6
Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Aktivmitglieder, welche in Anerkennung ihrer ausserordentlichen Verdienste um den TCI oder um den Tennissport durch die Generalversammlung ernannt werden. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 7
Junioren

Junioren sind Spieler nach dem Erreichen ihres 14. Geburtstages bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 19. Altersjahr vollenden. Sie werden vom Vorstand auf schriftliches Gesuch hin und mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen.

Art. 8
Schüler

Schüler sind Spieler nach dem Erreichen ihres 6. Geburtstages bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 14. Altersjahr vollenden. Sie werden vom Vorstand auf schriftliches Gesuch hin und mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen.

Art. 9
Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die Mitglied des TCI werden oder bleiben wollen, ohne aktiv im Verein mitzumachen. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag und haben keine Spielberechtigung. Personen, welche vom Aktiv- zum Passivmitglied gewechselt haben, können jeweils auf Saisonbeginn wieder in den Aktiv-Status zurückkehren. Die Aufnahmegebühr wird dadurch nicht nochmals erhoben.

Art. 10

Eintritt

¹Aufnahmegesuche haben schriftlich an der Vorstand zu erfolgen und müssen eine Erklärung enthalten, dass der Gesuchsteller Statuten und Reglemente des TCI zur Kenntnis genommen hat und akzeptiert. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen überdies der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

²Über die Aufnahme neuer Mitglieder und deren Rechte/Pflichten für das laufende Vereinsjahr entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.

³Wer in den TCI eintritt, unterstellt sich dessen Statuten und Reglementen.

⁴Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid mittels Rekurs an die nächste Vereinsversammlung weitergezogen werden.

Art. 11

Austritt

¹Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mittels schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand möglich. Die Verpflichtungen gemäss Statuten müssen bis zum Austritt vollumfänglich erfüllt werden. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

²Bei einem Austritt während des Vereinsjahres bleibt der Mitgliederbeitrag für das gesamte Vereinsjahr geschuldet.

³Die Passivmitgliedschaft erlischt zudem durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgloser Mahnung auf Ende des letzten bezahlten Vereinsjahres.

Art. 12

Ausschluss

¹Ein Mitglied kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt
- sich weigert, die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des Vereins zu befolgen
- seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt
- dem Ansehen des Vereins abträgliche Aktivitäten entfaltet
- dem Sport allgemein schadet

²Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innert dreissig Tagen seit der Zustellung des Entscheides mit schriftlicher Erklärung an den Präsidenten zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Rekurs zu erheben. Mit dem Ausschluss ist jedes Spielrecht ab sofort sistiert, auch bei Rekurs. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und endgültig.

Art. 13

Rechte der Mitglieder

¹Die Mitgliedschaftsrechte sind in Kapitel V (Organisation) geregelt.

²Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie die Junioren können im Rahmen der Platz- und Spielordnung die Clubanlage des Vereins nutzen.

³Für Schüler ist die Benutzung der Clubanlage in der Platz- und Spielordnung speziell geregelt.

⁴Passivmitglieder sind auf der Clubanlage willkommen. Sie sind jedoch nicht spielberechtigt.

Art. 14
Pflichten der
Mitglieder

¹Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

²Alle beitragspflichtigen Mitglieder haben jährlich innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Bei Aufnahme nach dem 15. August ist für das verbleibende Vereinsjahr der halbe Mitgliederbeitrag geschuldet.

³Ehrenmitglieder und Kinder bis zum Schüleralter sind beitragsfrei.

⁴Sämtliche Mitglieder, welche in einer Mannschaft des Vereins an Interclubspielen teilnehmen, sind verpflichtet, entweder Arbeitseinsätze zugunsten des Vereins oder einen zusätzlichen finanziellen Beitrag an den Verein zu leisten. Der Umfang des Arbeitseinsatzes oder des Beitrages wird jährlich vom Vorstand festgelegt und den betroffenen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Die Koordination der Arbeitseinsätze erfolgt durch den Platzchef.

⁵Der Vorstand ist berechtigt, beitragspflichtige Mitglieder, die während der ganzen Saison an der Ausübung des Tennis-Sports verhindert sind, von der Beitragspflicht zu dispensieren. Diese bezahlen dann für diese Zeit einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

⁶Die Teilnahme von Nichtmitgliedern in einer Interclubmannschaft des Vereins bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Stimmt der Vorstand der Teilnahme zu, sind die Spieler dieser IC-Mannschaft verpflichtet, einen vom Vorstand zu bestimmenden Beitrag zu entrichten.

IV. FINANZIERUNG / HAFTUNG

Art. 15
Finanzierung

Der Verein wird insbesondere wie folgt finanziert:

- a) Mitgliederbeiträge (Jahresbeitrag)
- b) Aufnahmegebühren
- c) Freiwillige Zuwendungen von Dritter
- d) Einnahmen durch Vereinsaktivitäten
- e) Beiträge der Gemeinde und anderen Institutionen
- f) Werbe- und Sponsoringbeiträge

Art. 16
Beiträge

¹Der Jahresbeitrag der verschiedenen Mitgliederkategorien sowie die Höhe der Aufnahmegebühren wird von der Generalversammlung festgelegt (Protokoll). Das aktuelle Protokoll bildet diesbezüglich jeweils einen integrierenden Bestandteil der Statuten. Der Einzel-Mitgliederbeitrag darf CHF 400.00 nicht übersteigen.

²Im Club spielberechtigte noch nicht aufgenommene Mitglieder bezahlen die normalen Beiträge der entsprechenden Mitgliederkategorie.

³Ehrenmitglieder sowie Kinder bis zum Schüleralter sind beitragsfrei.

⁴Bei Wiedereintritt wird die früher bezahlte Aufnahmegebühr angerechnet.

⁵Junioren, die zu den Aktiven übertreten, bezahlen eine reduzierte Aufnahmegebühr gemäss den jeweils gültigen Beitragsbeschlüssen der Generalversammlung.

⁶Von der Beitragspflicht Dispensierte bezahlen einen reduzierten Beitrag. Eine Reduktion kann für maximal 3 Jahre gewährt werden. Danach hat der Übertritt zu den Passivmitgliedern zu erfolgen. Bei Ehe- und Konkubinatspaaren hat dies zur Folge, dass das verbleibende Aktivmitglied den Beitrag für Einzelmitglieder bezahlen muss.

⁷Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 17
Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist in der Höhe auf den durch die Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Einzel-Mitgliederbeitrag darf maximal Fr. 400.00 betragen.

²Der Abschluss einer Versicherung für Unfälle etc. ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Der Verein haftet in keiner Weise bei Unfällen seiner Mitglieder oder bei Sachschäden.

V. ORGANISATION**Art. 18**
Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 19
Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 20
Aufgaben/
Befugnisse

a) Die Generalversammlung

Die Generalversammlung umfasst die in Art. 4, Abs. 2, lit. a-f, aufgeführten Mitglieder und hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- 1) Präsenz und Wahl der Stimmenzähler
- 2) Protokoll der letzten Generalversammlung
- 3) Jahresbericht des Präsidenten
- 4) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- 5) Entlastung des Vorstandes
- 6) Beschlussfassung über alle Belange des Tennisareals (Bauvorhaben, Erneuerungen, Kreditaufnahme etc.)
- 7) Beschlussfassung über Mitglieder- und andere Beiträge sowie Aufnahmegebühren
- 8) Beschlussfassung über das Budget
- 9) Jahresbericht des Spielleiters und Genehmigung des Jahresprogrammes
- 10) Mutationen
- 11) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Reglemente
- 12) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 13) Wahlen: a. Präsident
b. übrige Vorstandsmitglieder
c. Rechnungsrevisoren (zwei) in geraden Jahren
- 14) Ehrungen
- 15) Rekurse
- 16) Verschiedenes

Art. 21
Zeitpunkt

¹Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils innert drei Monaten nach Abschluss jedes Vereinsjahres statt. Sie ist für Aktivmitglieder und Junioren obligatorisch

²Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren einer stimmberechtigten Mitgliedergruppe von 1/5 aller Aktivmitglieder statt. Sie findet innerhalb vier Wochen nach Eingang des rechtmässig gestellten Begehrens statt. Es gelten die gleichen Kompetenzen und Bestimmungen betreffend Beschlussfähigkeit und Abstimmung wie bei der ordentlichen GV.

Art. 22
Einberufung

¹Die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen werden durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes, des Datums und der Zeit einberufen.

²Die Einladungen für ordentliche Generalversammlungen werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung im Amtsblatt publiziert und online auf der Homepage des TCI aufgeschaltet. Schriftliche Einladungen werden für diese Versammlungen nicht versendet.

3Die Einladungen für ausserordentliche Generalversammlungen werden per E-Mail bzw. bei Fehlen einer E-Mail Adresse schriftlich versendet. Diese Einladungen sollen mindestens 14 Tage vor der Versammlung im Besitz der Mitglieder sein.

Art. 23

Abmeldung

¹Aktivmitglieder und Junioren, die nicht an der Generalversammlung teilnehmen können, haben sich vor deren Durchführung beim Präsidenten des Vereins oder bei einem anderen Vorstandsmitglied zu entschuldigen.

Art. 24

Anträge

Anträge von Vereinsmitgliedern müssen bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Art. 25

**Stimm- und
Wahlrecht**

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie Junioren. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 26

Beschlussfassung

¹Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, vorbehaltlich Art. 38.

²Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, ausgenommen Art. 38 + 40. Für Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes hat stets geheim zu erfolgen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Art. 27

**Gang der
Verhandlung**

¹Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied als Tagespräsident geführt.

²Nicht traktandierte Geschäfte dürfen erst an einer folgenden Vereinsversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

³Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften fällt er bei Stimmgleichheit zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, ist der Wahlgang zu wiederholen.

⁴Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt.

Art. 28

Protokoll

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

b) Der Vorstand

Art. 29

Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus 4 bis idealerweise 6 Mitgliedern.
Es sind dies:

- 1 Präsident
- 2 Aktuar
- 3 Spielleiter
- 4 Kassier
- 5 Juniorenobmann
- 6 Platzwart

²Der Vorstand (inkl. Vizepräsidium) konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

³Der Vorstand kann bei Vakanzen bis max. drei Mitglieder in eigener Kompetenz in den Vorstand berufen (Kooptation). Die Bestätigung muss an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung erfolgen.

Art. 30

Wahl

¹Die Wahl des Vorstandes erfolgt an der ordentlichen Generalversammlung jeweils auf zwei Jahre in folgendem Turnus: Präsident und 2 Mitglieder (Art. 29, Ziff. 1,3,5) in den geraden, 3 Mitglieder (Art. 29, Ziff. 2,4,6) in den ungeraden Jahren. Die Wahl des Präsidenten erfolgt einzeln, die der übrigen Mitglieder einzeln oder gemeinsam. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

²In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Art. 31

Aufgaben

¹Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind.

²Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) Leitung des Vereins
- b) Gewährleistung eines geordneten Spielbetriebes
- c) Durchsetzung der Statuten und Vereinsbeschlüsse
- d) Vertretung des Vereins nach aussen
- e) Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung
- f) Rechnungsführung, Rechnungsablage und Erstattung des Jahresberichtes zuhanden der Mitgliederversammlung
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern / Mitgliederkontrolle
- h) Kontrolle der Tätigkeiten jedes Vorstandsmitgliedes
- i) Erlass und Änderung Platz- und Spielordnung
- j) Erledigung aller Angelegenheiten, welche Gesetz und Statuten nicht unübertragbar in die Kompetenz der Vereinsversammlung legen, wie zum Beispiel Wahl von Clubtrainern, Leitern und Betreuern, Einsetzen von Arbeitsgruppen und Ähnlichem.

³Der Vorstand hat die Kompetenz, einmalige Ausgaben, die nicht im von der Generalversammlung genehmigten Budget enthalten sind, bis zu einem Betrag von CHF 5'000.- pro Jahr zu beschliessen.

4 Rechtsgeschäfte erfordern die Unterschrift des Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
Für den Postcheck- und Bankverkehr wird dem Kassier Einzelunterschrift erteilt.

Art. 32

Vorstandssitzungen

1 Normalerweise finden 4 Vorstandssitzungen pro Jahr statt . Diese werden vom Präsidenten unter Angabe des Ortes und Zeitpunktes der Sitzung einberufen.

2 Jedes Mitglied des Vorstandes kann unabhängig davon jederzeit die Einberufung einer Vorstandssitzung durch den Präsidenten beantragen.

Art. 33

Beschlussfähigkeit

Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich.

Art. 34

Beschlussfassung

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr, wobei jedem Vorstandsmitglied eine Stimme zukommt.
Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.
Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

Art. 35

Protokoll

Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 36

Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtsdauer von der Beitragspflicht befreit.

Art. 37

Rechnungsrevisoren

c) Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jeweils in den geraden Jahren für zwei Vereinsjahre zwei Rechnungsrevisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der Generalversammlung jährlich schriftlichen Bericht und stellen Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38

Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann an einer Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag für eine solche Generalversammlung ist vom Vorstand oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des TCI zu stellen.

Art. 39Liquidations-
überschuss

Bei der Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen vorhandenen Liquidationsüberschusses.

Art. 40

Statuten

¹Die Statuten können durch jede Generalversammlung geändert werden. Diesbezügliche Beschlüsse erfordern das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

²Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung des TCI vom 23. März 2012 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten des TCI vom 16. März 1996 und deren Statutennachträge.

Ilanz, 23. März 2012

Tennis Club Ilanz

Präsident

Aktuarin

.....
Ueli Schulthess

.....
Petra Wyss